

Beschlussvorlage Samtgemeinde	Vorlage Nr.: SG/542/2022			
Satzung über die Erhebung von Verwaltungskosten im eigenen Wirkungskreis (Verwaltungskostensatzung)				
Beratungsfolge:				
Gremium	Datum	Sitzungsart	Zuständigkeit	TOP-Nr.
Samtgemeindeausschuss	01.09.2022	nicht öffentlich	Vorberatung	
Samtgemeinderat	19.09.2022	öffentlich	Entscheidung	

Sachverhalt:

§ 4 Abs. 1 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) verpflichtet Städte, Gemeinden und Landkreise in Niedersachsen im eigenen Wirkungskreis Gebühren als Gegenleistung für Amtshandlungen und sonstige Verwaltungstätigkeiten zu erheben, wenn die Beteiligten hierzu Anlass gegeben haben. Der Samtgemeinderat hat daher zuletzt in seiner Sitzung am 01.12.1987 eine Verwaltungskostensatzung für den eigenen Wirkungskreis beschlossen.

Verwaltungskosten ist der Oberbegriff für Gebühren und Auslagen. Sie zählen, wie auch Beiträge und Steuern, zu den Abgaben. Anders als Steuern zahlt die Bürgerin/der Bürger die Gebühr für eine von ihr/ ihm veranlasste, besondere Inanspruchnahme der Verwaltung, wie etwa bei den Löschbewilligungen, Bescheinigungen für Bauanzeigen, Beglaubigungen etc. Die Gebühr dient in erster Linie der Deckung des mit der Erbringung der Leistung verbundenen Verwaltungsaufwands.

Die Verwaltungskostensatzung und der dazu gehörige Kostentarif müssen an die aktuellen Verhältnisse angepasst werden. Ein bestimmter Inhalt ist nicht vorgesehen.

Die Satzung und der Kostentarif wurden komplett überarbeitet. An der Überprüfung und Anpassung wurden alle Fachbereiche der Samtgemeindeverwaltung beteiligt. Dabei wurden die aktuellen Gebühren der Nachbarkommunen und weiteren Kommunen in Niedersachsen erfasst und daraus angemessene Gebührensätze für die Samtgemeinde gebildet. Es sind Gebührenggegenstände sowohl gestrichen als auch neu hinzugefügt worden. Die meisten Beträge wurden erhöht.

Eine echte Kalkulation der einzelnen Gebühren wäre deutlich zeitintensiver und

würde einen erheblichen Kostenaufwand verursachen.

Zuständig für den Beschluss der Verwaltungskostensatzung ist der Samtgemeinderat gemäß § 58 Abs. 1 Nr. 5 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG).

Nachfolgend ein Entwurf zur Kenntnis und Beratung

Beschlussvorschlag:

Die im Entwurf vorliegende Satzung der Samtgemeinde Neuenkirchen über die Erhebung von Verwaltungskosten im eigenen Wirkungsbereich wird mit Wirkung ab dem 01.01.2023 beschlossen.

Finanzielle Auswirkungen: